

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 92.

Donnerstag, den 2. April.

1846.

Bekanntmachung.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Eparchie-Bicar bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am Sonntage Palmarum stattfindende Confirmation der Katechumenen auch in diesem Jahre in der Thomas- und Nicolai-Kirche Vormittags erfolgen soll, und wegen des Frühgottesdienstes folgende Einrichtung getroffen worden ist.

- 1) Früh 7 Uhr ist Beichte und Communion.
- 2) Die Confirmanden finden **von halb 9 Uhr an** ihren Eintritt in die Sacristei der Kirchen, von wo aus sie auf die ihnen bestimmten Plätze geführt werden.
- 3) Den Keltern der Confirmanden wird nur gegen Einlaßkarten, welche sie von den Herren Geistlichen zu empfangen haben, der Eintritt in das Schiff der Kirche ebenfalls **um halb 9 Uhr** gestattet;
- 4) Für alle übrigen Theilnehmer an der Feier werden die Emporkirchen um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr und die Eingänge in das Schiff der Kirche um 9 Uhr geöffnet werden.
- 5) Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr.

Auch in der Neukirche erfolgt die Confirmation der Katechumenen, wie bisher, während des Frühgottesdienstes.

Leipzig, den 30. März 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Montag den 30. März.

Anderweitiger Bericht über die Deutsch-Katholiken. Hr. Haase Referent. Anwesend Minister v. Wietersheim und Regierungs-Commissar v. Langenn, später Minister v. Könnert. Die Debatte richtete sich hauptsächlich auf die Frage, ob man von dem Beschlusse, daß das den Deutsch-Katholiken Zugestehende Gesetzeskraft haben müsse, abgehen wolle? Zuvor wurde jedoch noch darüber Beschluß gefaßt, daß, wenn mehrere Personen Patron wären, jede derselben berechtigt sein würde, ihre Zustimmung zu Ueberlassung der Kirche zu geben oder zu verweigern. Heuberer sprach dagegen. Eisenstuck ebenfalls: es könne zehn, zwölf, funfzehn solcher Patrone geben, da könnten vierzehn einwilligen und der funfzehnte doch noch nein sagen; der eine sei vielleicht in Texas, der andere in Sidney. Minister v. Wietersheim: ein solcher Fall sei ihm noch nicht vorgekommen; die Verwaltungsbehörden würden hier einzuschreiten haben; der Abwesende müsse Vollmacht zurücklassen. Biesche: auch ihn habe jene Patronsinterpretation erschreckt. Oberländer: bei der jämmerlichen Lage, in der sich die Sache befinde, sei es ganz gleichgültig; doch sei diese Bestimmung ein non plus ultra. Wo es Ungunst gegen die Deutsch-Katholiken zu zeigen gelte, wo es sich um geringfügige leibliche Dinge handele, da berufe man sich auf Rechtsgrundsätze; aber wo es sich um religiöse Angelegenheiten handele, da würden diese hintangestellt. Rittner und Jani sprachen sich ebenfalls dagegen aus. — Einigung zwischen beiden Kammern findet darüber statt: 1) öffentliche Ankündigung des Gottesdienstes; 2) Ueberlassung protestantischer Kirchen in Städten; 3) Vollziehung der Taufen; 4) Befreiung von Stolzgebühren. Der erste Differenzpunkt ist der ebenerwähnte. Dr. Haase: man könne das Vertrauen zur Regierung haben, daß sie das Bewilligte nicht wieder zurücknehmen werde. Todt: er sei hier die Minorität, und bei späteren Differenzpunkten sogar der Einzige; es sei dies Sache seiner Ueberzeugung. Die öffentliche Meinung werde die Regierung zu einem Mehr veranlassen und die gute Sache bald siegen; er hoffe, daß die nächste Stände-

versammlung die vollständige Anerkennung aussprechen werde. Er halte es für angemessen, auf eine Aeußerung des Decan Dittlich etwas zu erwidern, und er erkläre hierbei nochmals, daß er von seiner Aeußerung: „es möchte bald keinen Römisch-Katholiken mehr im Lande geben“, kein Jota zurücknehme. Weder Furcht vor Mächten; noch Furcht vor Crocodilstränen, noch jesuitischen Hinterthüren habe Einfluß auf ihn; er habe es nicht gesagt, weil er von blindem Glaubenseifer geleitet sei, oder weil nicht etwa die Römisch-Katholiken auch den Weg zum Himmel bahnen könnten, sondern weil von Rom es kein Heil gebe. Bei ihm heiße es aber nicht, daß der Zweck das Mittel heilige; was Gesetz ist, führe er aus, weil es Gesetz ist, wenn er es auch mißbillige. Er müsse daher die Verdächtigung zurückweisen, wäre sie auch vom Papste selbst ausgegangen. Meßler: das Ministerium habe sich eine neue Kategorie von Verordnungen, nämlich Publicanda, erfunden, obschon es Neuerungen doch sonst nicht zugethan sei. Er wolle seine Gefühle bei dem Verfahren des Ministeriums besorgt in der Brust zurückhalten und warne, daß das Ministerium seine Selbstständigkeit bewahren möge; nur diese gebe Kraft und Ansehen. Minister v. Wietersheim: das Ministerium habe am ersten Tage den Entwurf an den Landtag gebracht. Die Prüfung des Statuts sei dem Ministerium während des Landtags nicht möglich gewesen und es könne gewiß nicht ein Vorwurf sein, daß es erst auf den Grund sorgfältiger Erwägung Anträge an die Stände bringe. Das Ministerium müste wahrhaft Vergnügen an Verlegenheiten haben, wenn es die gemachten Vorwürfe verdienen sollte; auch habe es keinen Grund zu Mißtrauen in seine Selbstständigkeit gegeben. Leuner: er hätte geglaubt, daß das Ministerium nicht einer Richtung entgegen treten werde, die von einer andern Kirche her den Protestanten sich nähere; er hätte zeither geglaubt, die Minister seien in evangelicis, nicht in catholicis beauftragte Staatsminister; sie schienen aber eine Garantie übernommen zu haben, von einer Annäherung den Protestantismus abzuschrecken; es seien die vorgelegten Bestimmungen solche, die auf Menschenfurcht deuteten; das Ministerium betrachte Christen schlimmer als Nichtchristen, und